

Dieses Kollektiv hat im Reproduktionsprozeß spezielle Aufgaben zu erfüllen. Besonders deutlich zeigt sich das in der zielgerichteten Einbeziehung der staatsbeteiligten Betriebe in die Erzeugnisgruppenarbeit. Durch die Spezialisierung auf bestimmte Sortimente oder die Wahrnehmung der Aufgaben als Leitbetrieb einer Artikel- oder Erzeugnisgruppe wird der Betrieb spezifischen gesellschaftlichen Erfordernissen gerecht. Unter Berücksichtigung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung kommt hinzu, daß die umfassende Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit auch auf die Produzentenkollektive deren relative Abgrenzung von anderen Kollektiven erfordert, woraus die Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit als juristische Person resultieren muß. Das zeigt sich in den staatsbeteiligten Betrieben zwar erst tendenziell, jedoch wird auch künftig nach neuen Formen zu suchen sein, die eine unmittelbare materielle Interessierung der Werk-tätigen an den Produktionsergebnissen ermöglichen^{10 11}.

Daraus ergibt sich, daß die Aufgaben, die diese Betriebe im Reproduktionsprozeß wahrzunehmen haben, objektiv bedingt sind. Ihre Erfüllung erfordert die Anerkennung als selbständige Rechtspersönlichkeit. Das hat auch in der rechtlichen Regelung bereits Ausdruck gefunden; denn die Existenz des staatsbeteiligten Betriebs ist nicht unbedingt an den Bestand seiner Gesellschafter gebunden". Die Kündigung von Gesellschaftern führt im Gegensatz zur prinzipiellen Regelung der Handelsgesellschaft im kapitalistischen Recht¹² nicht zur Auflösung des Betriebes. Auch das setzt seine Anerkennung als eigenständige Rechtspersönlichkeit voraus!

Im übrigen ist auch in der bürgerlichen Dogmatik die Ansicht, daß der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft keine eigene Rechtssubjektivität zukomme, nie unbestritten gewesen¹³. Sie ist auch unlogisch und inkonsequent. Während die französische Bourgeoisie den Assoziierungsformen des Kapitals, auch der Handelsgesellschaft, ausdrücklich die Stellung einer juristischen Person zuerkannte, vermochte sich die reaktionäre deutsche Bourgeoisie zu solcher ihr revolutionär erscheinenden Haltung nicht durchzuringen. Sie beschränkte sich der Form (nicht der Sache) nach auf die gesetzlichen Regelungen, die unbedingt erforderlich waren, um das assoziierte Kapital zu verwerten, und vermied den Begriff der juristischen Person im Gesetz".

So war denn die Regelung des HGB sehr inkonsequent: Die Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma¹³ am

¹⁰ vgl. die Bildung eines von Leistungskennziffern des Betriebes abhängigen Prämienfonds und die vielfältigen Formen der Mitwirkung der Werk-tätigen an der Leitung.

¹¹ Vgl. §16 VO über die Bildung halbstaatlicher Betriebe vom 26. März 1959 (GBl. S. 53). §17 Abs. 1 Muster eines Gesellschaftsvertrages in: Staatliche Beteiligung (Textausgabe), Berlin 1965, S. 56.

¹² Vgl. Weipert in RGR-Kommentar zum HGB. (West-)Berlin 1950, §131 (bes. Anm. 23, 26, 27), §177 (Anm. 2, 21, 25).

¹³ Die Dogmatik der Juristischen Person war in der bürgerlichen Rechtslehre stets ein dankbares Streitobjekt. Die juristische Person für die OHG zu bestreiten, wurde durch die nicht so ausgeprägte Trennung von Kapitaleigentum und -funktion erleichtert (vgl. Posch, a. a. O. S. 100). Selbst die Rechtsprechung der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts neigte zur Anerkennung der eigenen Rechtspersönlichkeit der Handelsgesellschaft wie im französischen Recht (vgl. Anschütz-Völderdorf, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, Bd. n. Erlangen 1870, S. 9).

¹⁴ Savigny begründete die Theorie der juristischen Person, doch war deren Rechtspersönlichkeit zwangsläufig mit der staatlichen Konzession verbunden, worin die Bourgeoisie eine Bevormundung erblickte und im Interesse der Konzessionsfreiheit diesen Begriff für die Handelsgesellschaft beim ADHGB ablehnte (so Posch, a. a. O., S. 58, unter Berufung auf Voigt, Zur Theorie der Handelsgesellschaften, insbesondere der AG, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 1, Erlangen 1858, S. 477). Gierkes Theorie, die die juristische Person auf eine „Verbandspersönlichkeit“ zurückführte, konnte deren Geist schlechterdings in die OHG, die u. U. nur aus zwei Begründern bestand, hineininterpretieren. Die ausdrückliche Bezeichnung der Aktiengesellschaft als juristische Person erfolgte erst mit dem Aktiengesetz von 1937.

¹⁵ Weipert, a. a. O., zu § 124 (bes. Anm. 2 ff.).

Rechtsverkehr teilnehmen und Rechte erwerben. Sie ist grundbuch-, prozeß- und Wechsel fähig. Insoweit wird sie wie andere juristische Personen behandelt. Gewohnheitsrechtlich fand selbst § 31 BGB auf die offene Handelsgesellschaft Anwendung¹⁰. Schließlich ist auch eine weitgehende Verselbständigung ihres Vermögens zu verzeichnen (eigene Vollstreckung¹⁷, besondere Behandlung im Konkurs).

Die unbeschränkte Haftung der Gesellschafter dagegen war auch nach der bürgerlichen Dogmatik kein mit der juristischen Person unvereinbares Merkmal¹⁸. Sie erleichterte es dem Monopolkapital, diese Assoziierungsformen um so eher ausplündern zu können!

Gegen die Anerkennung der Handelsgesellschaften als juristische Person werden — soweit wir sehen — folgende Argumente vorgebracht¹⁹:

1. § 105 Abs. 2 HGB unterstelle sie der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft;
2. sie sei nach § 131 HGB abhängig vom Gesellschaftsbestand;
3. die persönliche Haftung der Gesellschafter und das Fehlen körperschaftlicher Organe stehe einer Anerkennung entgegen.

Bereits in der bürgerlichen Dogmatik greift das unter Ziff. 3 genannte erste Argument nicht durch, während die in Ziff. 1 und 2 erwähnten für die staatsbeteiligten Betriebe kraft Sondergesetzgebung ausgeschlossen sind. In erster Linie gelten die Bestimmungen des Muster-gesellschaftsvertrags, die hier wesentlich vom HGB abweichen. Das in Ziff. 3 genannte zweite Argument ist eine Folge aus der Anerkennung als juristische Person. Da wir die eigene Rechtssubjektivität der staatsbeteiligten Betriebe bejahen, ist auch davon auszugehen, daß der Komplementär bzw. die geschäftsführenden Gesellschafter als Organe des Betriebes handeln.

Das ZGB sollte daher die staatsbeteiligten Betriebe entsprechend ihrer Stellung im Reproduktionsprozeß als juristische Personen anerkennen und als Teilnehmer am Rechtsverkehr ausdrücklich auführen. Damit würde eine bereits der kapitalistischen Wirklichkeit nicht entsprechende Inkonsequenz der bürgerlich-rechtlichen Dogmatik von der juristischen Person überwunden.

Zur Haftung der staatsbeteiligten Betriebe

Die Anerkennung der staatsbeteiligten Betriebe als juristische Person ist zunächst eine von der Haftungsregelung der privaten Gesellschafter völlig unabhängige Problematik. Die Haftung muß nicht im ZGB ihren Niederschlag finden, sondern kann in Sonderbestimmungen geregelt werden. Dennoch erscheint es uns nicht verfehlt, einige Gedanken zur Haftungsbegrenzung der staatsbeteiligten Betriebe darzulegen.

Die Meisterung der technischen Revolution auch in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, deren Einbeziehung in die Erzeugnisgruppenarbeit und ihre immer bessere Einordnung in das System der staatlichen Planung lassen die Frage auftreten, ob künftig an einer unbegrenzten Haftung des Komplementärs festzuhalten ist. Der staatsbeteiligte Betrieb soll bestimmte volkswirtschaftliche Aufgaben lösen. Es besteht somit ein gesellschaftliches Interesse an seiner Existenz. Das Einkommen des Komplementärs ist häufig zu einem er-

¹⁶ H. Lehmann, a. a. O., S. 87, Ziff. 3, unter Berufung auf das ehem. Reichsgericht (RGZ Bd. 76 S. 48).

¹⁷ Weipert, a. a. O., zu § 124 (Anm. 37); vgl. auch §§ 209 f. Konkursordnung.

¹⁸ So wurden z. B. die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die vollhaftenden Genossenschaften als juristische Personen angesehen.

In der ZGB-Diskussion ist auch vorgeschlagen worden, die staatlichen Haushaltsorganisationen voll haften zu lassen.

¹⁹ So H. Lehmann, a. a. O., S. 87.